KINDERSCHUTZKONZEPT

KINDERHAUS
„KLEINE EULE“ HANDZELL

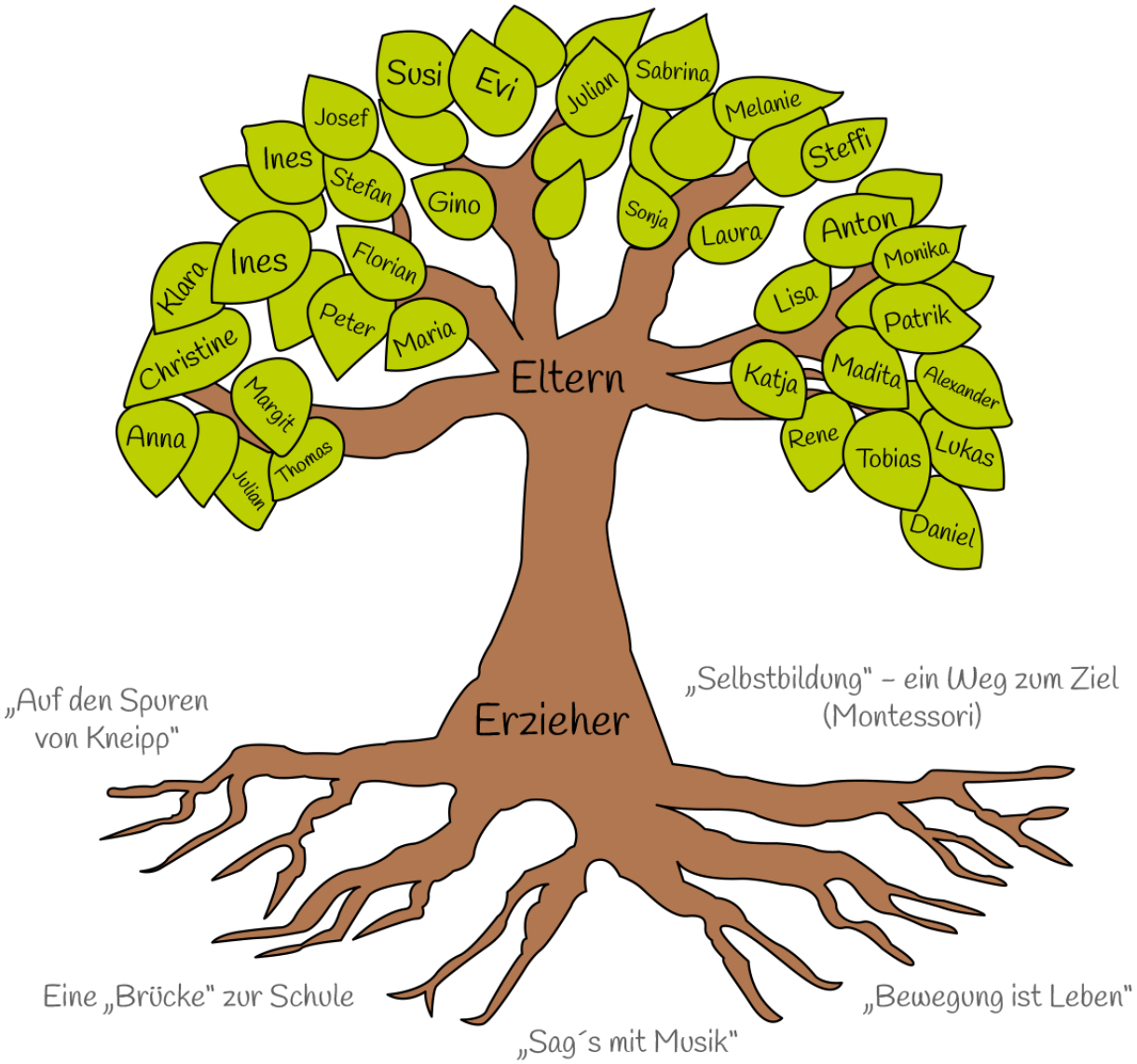

Raiffeisenstr. 4, 86554 Pöttmes / OT Handzell
Tel.: 08253/9998-730, Mail: kleine-eule@markt-poettmes.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 4
1. Einleitung – Theoretische Grundlagen 5
a) Präambel 5
b) Was bedeutet Kindeswohl? 5
c) Was bedeutet Kindeswohlgefährdung? 5
d) Was ist ein Schutzkonzept? 6

2. Einleitung – Rechtliche Grundlagen 7
a) Rechtliche Rahmenbedingungen 7
b) Gefährdungsarten 7

3. Risikoanalyse 8
a) Zielgruppe 8
b) Altersstruktur 8
c) Umgang mit Nähe und Distanz 8/9
d) Unterstützung der Selbstpflege / Körperpflege 10
e) Räumliche Gegebenheiten – Innenräume 11/12
f) Räumliche Gegebenheiten – Außenbereich 12
g) Waldtage / Ausflüge 13
h) Mittagessen / Brotzeit 13
i) Buskinder 14
j) Sprache 14
k) Kinder in Interaktion 14
l) Konsequenzen 15

4. Prävention 16
a) Personalentwicklung 16
b) Stellenausschreibung 16
c) Bewerbungsgespräche 16
d) Einstellung, Mitarbeitergespräche 17
e) Fachwissen 17
f) Kommunikation und Wertekultur 18
g) Feedbackkultur, Supervision, Mitgestaltung und Reflexion 18
h) Beteiligungs- Rückmelde- und Beschwerdekultur 18/19
i) Sexualpädagogik 19/20
j) Pädagogische Arbeit mit dem Körper 20
k) Wickelsituation 20
l) Toilettengang 21
m) Eincremen mit Sonnencreme 21
n) Nacktheit/Doktorspiele 21
o) Schlafsituation/Ausruhen 22
p) Empathie 22
q) Resilienz 22
r) Leitung 23
s) Teamkultur 24
t) Träger 25
u) Elternarbeit 25
v) Mitarbeit externe Personen 25
w) Inklusion 25

x) Partizipation im Einrichtungsalltag……26/27
y) Grenzen der Partizipation……27

5. Intervention 28
a) Handlungs- und Notfallplan Auslöser Mitarbeiter 28-32
b) Handlungs- und Notfallplan Auslöser Kinder……33
c) Handlungs- und Notfallplan Auslöser privates Umfeld……33

6. Vernetzung & Kooperation……..34/35
a) Anlaufstellen - Hilfs - Beratungsangebote.....34/35

7. Anhänge & Materialien 36
a) Quellenangaben……36

Vorwort

**„DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR.
SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG
ALLER STAATLICHEN GEWALT.“**

Artikel 1 im Grundgesetz besagt, dass jeder Mensch wertvoll und in seiner Würde zu schützen ist. Vor allem die Kleinsten in unserer Gesellschaft benötigen Schutz, da sie ihre Rechte nicht kennen und somit auch nicht einfordern können. Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und selbst an den für sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festgelegt. Mit der gesetzlichen Vorlage für jede Kindertageseinrichtung ein individuell auf sie zugeschnittenes Kinderschutzkonzept zu erstellen, gehen wir gerne den Weg mit und möchten Ihnen auf den folgenden Seiten darlegen, wie wir unsere Kinder im Haus Wurzelkinder stärken, schützen, versorgen und mitbeteiligen lassen. Denn Jedes Kind hat ein Recht auf Respekt, Förderung, Mitwirkung und gewaltfreie Bildung und Erziehung.

*„Da werden Hände sein, die Dich tragen
und Arme, in denen Du sicher bist
und Menschen, die Dir ohne Fragen zeigen,
dass Du Willkommen bist.“*

KNEIPP® KINDERHAUS
Kleine Eule

1. Einleitung - Theoretische Grundlagen

a) Präambel

Das Kinderhaus „Kleine Eule“ hat den Auftrag gemäß §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Kinder vor Gefahren und für ihr Wohl zu schützen. Aus diesem Grund benötigt jede Kindertageseinrichtung ein Schutzkonzept, welches ein notwendiges Qualitätskriterium für Organisationen und Voraussetzung für eine Betriebserlaubnis ist. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte und das Wohl von Kindern in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden (§ 45 SGB VIII). Es gehört zu den Pflichtaufgaben einer jeder Kita, Kinder vor Gewalt und Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

b) Was bedeutet Kindeswohl?

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“ (Maywald, 2019)
Der Schutzauftrag bezieht sich sowohl auf Gefährdungen im familiären Umfeld (§ 8a SGB VIII), als auch auf Gefährdungen des Kindeswohls in der Einrichtung (§ 45 SGB VIII).

c) Was bedeutet Kindeswohlgefährdung?

Eine Gefährdung, ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. Unterlassen einer angemessenen Sorge, dass zu (nicht-) zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder zu Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann.

Die drei wesentlichen Grundbedürfnisse von Kindern sind:

- Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach)
- Soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft)
- Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität, Selbstachtung)

Sind diese wichtigen Grundbedürfnisse nicht erfüllt, spricht man von Kindeswohlgefährdung.

d) Was ist ein Schutzkonzept?

Ein institutionelles Schutzkonzept ist ein Organisationsentwicklungsprozess, bei dem sich Organisationen mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen und Maßnahmen definieren, um diesen identifizierten Risiken entgegenzuwirken.

Am Ende eines solchen Prozesses sind:

- etwaige Risiken bewusstgemacht
- eine klare Haltung gegen Gewalt eingenommen
- der rechtliche Rahmen definiert
- Verantwortlichkeiten und Abläufe fixiert
- Einstellungskriterien festgelegt
- Verhaltensrichtlinien bzw. ein Verhaltenskodex formuliert
- Beschwerdemanagement entwickelt
- Interventionsplan erarbeitet und in ein ausformuliertes Dokument – das Schutzkonzept – verfasst worden.

2. Einleitung - Rechtliche Grundlagen

a) Rechtliche Rahmenbedingungen

Besonders hervorzuheben sind hier die Kinderrechte nach der UN – Kinderrechtskonvention. Kinder haben neben dem Recht auf Schutz vor allen Formen von Gewalt, auch den Unfall- und Gesundheitsschutz, sowie das Recht auf Schutz vor Diskriminierung.

Beispiele zu rechtlichen Grundlagen zum Schutz von Kindern sind:

- Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach §1666 BGB
- UN – Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz
- BGB § 1631 Abs. 2
- Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8b SGB VIII
- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen gemäß § 42 SGB VIII
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII
- Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen gemäß § 47 SGB VIII
- BayKiBiG Art. 9b
- AVBayKiBiG § 1 Abs. 3
  usw.

b) Gefährdungsarten

Gewalt kann in Kindertageseinrichtungen, im Elternhaus, im familiären Umfeld oder bei externen Personen in unterschiedlichen Formen vorkommen. Sie kann deutlich sichtbar sein oder aber auch latent auftreten. Sowohl Erwachsene können einem Kind gegenüber Gewalt ausüben als auch Kinder untereinander.

Wir unterscheiden somit:

I. Körperliche Gewalt und Vernachlässigung wie z.B. schlagen, einsperren, unzureichende Körperpflege oder Zwang zum Essen.
II. Seelische Gewalt und Vernachlässigung wie z.B. abwerten, Angst machen, demütigen, erpressen, anschreien etc.
III. Sexualisierte Gewalt wie z.B., dass die Kinder gegen ihren Willen gestreichelt, liebkost oder geküsst werden. In dieser Art von Gewalt spielt das Nähe - und Distanzverhalten und das Bewusstsein für jenes eine große Rolle.
IV. Vernachlässigung der Aufsichtspflicht z.B. Kinder allein lassen, ein Kind vergessen (Garten, Spielplatz etc.) oder diese in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen.

Alle Formen der Gewalt stellen eine Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität dar und sind damit eine Verletzung der Kinderrechte, Menschenrechte und Freiheiten eines jeden Menschen.

3. Risikoanalyse

Bei der Risikoanalyse und den Umgangsregeln mit der Risiko- und Potentialanalyse soll erreicht werden, sich mit dem Gefährdungspotential und den „Gelegenheitsstrukturen“ - aber auch mit den Schutz- und Potentialfaktoren - in den räumlichen Gegebenheiten, im pädagogischen Alltag, in den Arbeitsabläufen und in den organisatorischen Strukturen der eigenen Kita auseinanderzusetzen, um die Risiken für Kinder vor Übergriffen, Grenzverletzungen und Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren und damit präventiv tätig zu sein. Ziel ist das Erkennen möglicher Schwachstellen und die Sensibilisierung für Risiken und Gefahrenpotentialen in Bezug auf Gewalt innerhalb der eigenen Einrichtung und der Aufbau einer achtsamen, wertschätzenden und aufmerksamen Einrichtungskultur, die die persönlichen Grenzen und Rechte aller Kinder und Erwachsenen im täglichen Miteinander wahrt.

a) Zielgruppe

Unser Kinderhaus „Kleine Eule“ ist ein ländlicher Kindergarten im Ortsteil Handzell, der zum Markt Pöttmes gehört. Dieser ist auch Träger unserer Einrichtung. Das Kinderhaus wird von Kindern aus sämtlichen umliegenden gemeindlichen Ortsteilen, Pöttmes selbst und Handzell besucht. Die überwiegende Anzahl der Kinder hat die deutsche Staatsbürgerschaft, aber auch Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder die zweisprachig aufwachsen sind Teil unserer Gemeinschaft. Jedes Kind und jeder Erwachsene wird so angenommen, wie er ist, ganz gleich welcher Herkunft, Religion, Hautfarbe oder Familienstruktur er angehört.

b) Altersstruktur

Unsere Einrichtung bietet Platz für 87 Kinder in vier Stammgruppen. Im Kindergarten werden 75 Kinder in Jahrgangsgruppen zwischen 2,6 und 6 Jahren sowie in der Kinderkrippe 12 Kinder von einem Jahr bis 3 Jahren betreut.

c) Umgang mit Nähe und Distanz

In unserem Kinderhaus achten wir schon immer auf ein ausgewogenes Nähe- und Distanzverhältnis. Dabei gehen wir auf die Grenzen und Bedürfnisse der jeweiligen Kinder, sowie des pädagogischen Personals ein. Jede Nähe und Distanz wird individuell empfunden und gelebt. Dafür besprechen wir regelmäßig in den pädagogischen Teamsitzungen, wie wir ein optimales Nähe- und Distanzgefälle sicherstellen können. Für uns ist die Beziehungsqualität zu den Kindern deshalb zentral von Bedeutung. Jeder darf seine eigenen Grenzen stecken, sowohl das Kind, als auch der Erwachsene. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt immer als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes. Jedes Kind kann frei entscheiden, ob es eine Form der körperlichen Nähe von Erwachsenen annehmen oder ablehnen möchte. Kinder werden z.B. nur auf den Schoß oder auf den Arm genommen, wenn sie das auch möchten und das Vertrauen zum pädagogischen Personal vorhanden ist. Von Liebkosungen jeglicher Art wie Küsschen, längere Umarmungen oder Kuscheleinheiten sieht das Personal ab. Ein Kind zu trösten, wenn es sich weh getan hat oder traurig ist, ist hingegen eine Selbstverständlichkeit. Andersherum darf aber auch das pädagogische Personal seine Grenzen waren und muss nicht zulassen, dass Kinder ihnen Küsse geben möchten, in den Ausschnitt fassen oder sonstige Liebkosungen verlangen, die nur den eigenen Eltern zustehen.

Konkret setzen wir das so um:

- Wir sind verlässliche Spiel und Gesprächspartner.
- Wir ermutigen die Kinder und setzen Zeichen, dass sie sich uns jederzeit anvertrauen können.
- Wir nehmen die Signale der Kinder feinfühlig wahr und ernst.
- Wir hören aktiv zu, gehen auf Augenhöhe und nehmen uns Zeit für Gespräche.
- Wir achten und wahren die Intims- und Privatsphäre beim Anziehen, beim Toilettengang, beim Umziehen etc.
- Wir geben dem Kind während der Eingewöhnung die Zeit, die es benötigt, bis es sich im Haus orientieren kann, den Gruppenalltag kennt und Vertrauen zu den Fachkräften aufgebaut hat.
- Ein NEIN wird akzeptiert, solange es das Kind selbst oder andere Kinder nicht beeinträchtigt, gefährdet, oder für das Wohl des Kindes nicht förderlich ist.
- Die Kinder bekommen Zuwendung, wenn sie dies möchten.
- Von Küssen wird Abstand gehalten.
- Auf den Arm nehmen, auf dem Schoß sitzen und trösten ist gestattet, wenn das Kind es möchte und uns dies verbal, oder durch Gestik und Mimik signalisiert.
- Die Wickelsituationen gestalten wir ruhig im Eins- zu Eins Verhältnis. Der Wickelvorgang wird angemessen sprachlich begleitet.
- Kinder entscheiden selbst, ob, was und wieviel sie essen möchten, hier findet nur Ermutigung und Motivation statt, z.B. Neues auszuprobieren oder zu kosten, um seinen Geschmackshorizont zu erweitern. Mit Essen wird nicht bestraft oder belohnt.
- Die Kinder werden mit ihren Vornamen angesprochen, außer in der Familie gibt es einen gängigen Spitznamen, oder eine Abkürzung, mit dem das Kind lieber angesprochen werden möchte.
- Alle Räume, in denen sich die Kinder aufhalten, bleiben offen und werden nie abgesperrt.
- Wir veröffentlichen Fotos für die Dokumentation oder Öffentlichkeitsarbeit nur nach Absprache und Zustimmung der Eltern, dazu geben die Eltern beim Eintritt in das Kinderhaus über ein Formular ihr Einverständnis oder auch nicht. Bei der Sichtung der Fotos wird immer darauf geachtet, dass kein Kind ohne Bekleidung sowie in einer peinlichen oder unmanierlichen Pose zu sehen ist.

d) Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege

- Das Personal des Kinderhauses unterstützt die Kinder auf Wunsch bei pflegerischen Tätigkeiten, beim Toilettengang, dem Wickeln, dem Eincremen etc. Sauberkeitserziehung bedeutet nicht nur, dass man sein Geschäft in die Toilette macht, sondern auch, dass man andere Körperstellen sauber hält und pflegt (Händewaschen, Nase- und Mund abwischen, Schnäuzen etc.). Dazu bekommen die Kinder am Anfang ausreichend Hilfe und Anleitung, was man in unseren Sanitär- und Waschräumen beachten sollte. Es gibt hier ebenfalls Regeln für ein gutes Miteinander wie in ihrer jeweiligen Gruppe auch.
- Die Kinder werden explizit gefragt, wenn sie auf die Toilette gehen, ob sie Hilfe benötigen oder nicht.
- Auch beim Schnäuzen oder dem Säubern des Gesichtes wird vorher sprachlich angekündigt, ob man hier unterstützen darf, oder das Kind dies selbst erledigen möchte.
- Die Kabinen der Kinder können von innen durch einen Hebel abgesperrt werden, wenn es das möchte, somit kann es seine Privatsphäre selbst schützen.
- Wir verlassen die Toilette sauber und ordentlich, so wie wir sie selbst gerne vorfinden möchten und betätigen die Spülung.
- Jedes Kind sollte vor dem Essen, nach dem Garten oder nach dem Klogang die Hände waschen, um sich vor Unreinheiten selbst zu schützen.
- Passieren Missgeschicke wie einnässen etc. und das Kind muss umgezogen werden, gibt es ein kleines Separee im Waschraum, in dem die Kinder vor neugierigen Blicken geschützt sind.
- Ist es nötig ein Kind abzuduschen, weil es eingekotet hat etc., wird dies immer sehr sensibel behandelt und sprachlich gut begleitet, ob man die Körperstellen abwaschen darf, um den groben Schmutz zu entfernen.
- Wenn die Kinder das möchten, dürfen wir ihnen bei harmloseren Verletzungen ein Pflaster/Verband anlegen, an der Stirn Fieber messen, oder eine betroffene Stelle kühlen. Weitere Maßnahmen wie Medikamente, Salben, homöopathische Arzneien usw. verabreichen sind uns untersagt, Ausnahmen sind Notfallmedikamente bei einem allergischen Schock etc.

e) Räumliche Gegebenheiten – Innenräume

An Räumlichkeiten bietet unsere Einrichtung an:

- Eingangsbereich
- Gang mit Garderoben
- Büro
- 4x Gruppenraum mit Nebenzimmer
- Turnhalle
- Spielecke im Gang
- Waschraum/Sanitärraum für Kinder
- Schlafraum (Krippenkinder) und Bücherei
- Snoezelecke
- Personaltoilette
- Küche / Personalraum
- Putzkammer (diese ist stets abgeschlossen)
- Kellerraum mit Bällebad und Werkbank
- Kellerraum für Kinderfahrzeuge, Werkstatt für den Hausmeister und Lager für diverse Materialien

- Alle Räume, in denen sich die Kinder aufhalten bleiben offen und werden nie abgesperrt.
- Die Räume sind kindersicher ausgestattet.
- In den Gruppen selbst gibt es Regeln, um die Sicherheit der Kinder, auch untereinander, sicherzustellen z.B. nicht rennen, nicht mit dem Stuhl wippen, auf Stühle und Tische steigen ist untersagt, begrenzte Anzahl an Kindern in den verschiedenen Ecken usw.
- Elektrische Geräte werden durch den Sicherheitsbeauftragen und einmal jährlich durch eine externe Firma geprüft.
- Wir halten die Aufsichtspflicht ein und können alle Spielbereiche einsehen.
- Der Eingangsbereich ist mit einem automatischen Türschloss gesichert.
- Die Kinder melden sich aktiv an oder ab, wenn sie den Gruppenraum verlassen.
- In der Turnhalle und im Gang dürfen die Kinder allein und ungestört spielen. Es finden in kurzen Abständen Sichtkontrollen durch die Pädagogen*Innen statt und die Regeln, die die Kinder vor „Gefahren“ schützen sollen (wenn sie allein spielen) werden kontinuierlich wiederholt. Außerdem gibt es beim „alleine“ Spielen Altersgrenzen und eine beschränkte Anzahl an Kindern.
- Wenn ein Kind umgezogen werden muss, werden die Türen angelehnt, oder man geht an einen sichtgeschützten Ort (Separee Waschräume), damit wir die Privatsphäre sicherstellen können.
- Der Schlafraum der Krippe kann während der Schlafenszeit der Kinder abgedunkelt werden und ist für Außenstehende nicht einsehbar.
- Jede Gruppe verfügt über Telefone, über die sich die Pädagogen*Innen zusammenrufen können.
- Defektes Spielmaterial wird entfernt, so vermeiden wir Verletzungen.
- Alle Risikogegenstände werden sofort weggeräumt, wenn sie nicht mehr in Benutzung sind (z.B. Heißklebepistole, Messer, Feuerzeug, Schneidemaschine, Bügeleisen etc.), oder sind außer der Reichweite von Kindern aufgestellt (z.B. Wasserkocher auf dem Schrank).
- Steckdosen enthalten eine spezielle Kindersicherung.

- Die Eingangstüre kann von den Kindern nicht selbst geöffnet werden. Die Eltern werden regelmäßig darauf hingewiesen, kein Kind ohne Begleitung eines Erwachsenen mit nach draußen zu nehmen.

f) Räumliche Gegebenheiten – Außenbereich

Unser Garten ist eines der Herzstücke unseres Kinderhauses. Er bietet den Kindern viel Platz zum Spielen und ist ausgestattet mit:

- Sandkasten (mit Sonnenschutz)
- Bodentrampolin
- Rutschenturm
- Kneipp – Becken
- Karussell
- Wippe
- Nestschaukel
- Schaukeln
- Kletterstangen
- Basketballkorb
- Wipptiere
- Hochbeete
- Kräuterschnecke
- Kletterturm mit Brücke
- Geteerte Bahn zum Fahrzeuge fahren

Unser Garten ist eingezäunt und hat nur an einer Stelle Kontakt zur Straße und zum Parkplatz, an der die Kinder direkt spielen können. Dieser Platz ist durch ein Tor, das abgesperrt ist, zur Straße getrennt. Das pädagogische Personal verteilt sich stets so im Garten (von jeder Gruppe mindestens eine Person), dass es alle Bereiche einsehen kann. Besondere Beachtung gilt der Stelle am Tor, dem Bodentrampolin, dem Kletterturm und Rutsche, sowie dem Kneipp-Becken, das kein Kind ohne Erwachsenen betreten darf, vor allem nicht, wenn Wasser eingelassen ist. Falls Kinder Hilfestellung bei Spielgeräten benötigen (klettern, rutschen, Schaukel anschubsen, etc.) sind wir stets zur Stelle. Wenn die Kinder mit ihren Fahrzeugen fahren, gibt es Verkehrsregeln, die einen reibungslosen Ablauf sichern. Wir achten ebenfalls darauf, dass die Gartentüren immer abgesperrt sind. Auch im Garten müssen sich die Kinder an- und abmelden, wenn sie ins Haus gehen, z.B. für einen Toilettengang. Es ist von jeder Gruppe zwei Kindern mit entsprechendem Alter erlaubt, auch allein im Garten zu spielen. Hier muss aber gewährleistet sein, dass sich die Kinder an die Regeln halten können und dass das pädagogische Personal in kurzen Abständen nach den Kindern sieht.

Aufsichtspunkte im Garten sind:

- ✓ Bank Trampolin
- ✓ Bank Kräuterschnecke
- ✓ Treppe oder auf der Bank gegenüber, bei der Rutsche
- ✓ Bank bei der Schaukel im hinteren Bereich des Gartens

g) Waldtage / Ausflüge

Gerne veranstalten wir mit den Kindern auch Ausflüge. Bei Ausflügen in die Natur achten wir darauf, dass die Kinder entsprechend ausgestattet sind (Kleidung, Schuhe, Mützen, etc.). Gehen wir an einer Straße, oder auf dem Fußweg entlang, geht immer das größere Kind außen und das kleinere Kind auf der Innenseite des Weges. Wir besprechen stets im Voraus die Regeln, auf was wir alles achten müssen, wenn wir gemeinsam als Gruppe das Haus verlassen (Verkehrsregeln, wir bleiben zusammen, keiner geht allein etc.). Des Weiteren führt das pädagogische Personal folgendes mit sich:

- Handy
- Verbandskasten
- Warnweste (bei Aktivitäten im Herbst, Dämmerung etc.)
- Wechselkleidung, Taschentücher (Windeln, Feuchttücher etc. -> Krippe)
- genauen Überblick wie viele Kinder anwesend sind

Außerdem melden sich die Kolleginnen im Haus ab und geben genau an, wo, mit wem und wie lange sie unterwegs sind und wie sie zu erreichen sind.
Die Eltern werden ebenfalls sensibilisiert z.B. nach Waldausflügen die Kinder auf Zecken abzusuchen, oder vorher schon ihr Kind gegen Insekten und Sonne zu schützen.

h) Mittagessen / Brotzeit

Auch vor den Folgen ungesunder Ernährung sollte man Kinder schützen. Ein Kind kann die Folgen einer ungesunden Ernährungs- und Lebensweise nicht abschätzen. Kinder wählen Lebensmittel nicht nach ihren Nährwerten, sondern nur nach ihrem Geschmackssinn aus. Da Geschmack sich aber vor allem daraus zusammensetzt, was wir gewohnt sind zu essen und Kinder sehr gerne mitbestimmen möchten, was sie essen oder nicht, ist dieses Thema sehr sensibel und ohne Zwang anzugehen. Bei uns im Kinderhaus achten wir darauf, dass der Vormittag „zuckerfrei“ sein sollte, d.h. dass vom Personal keine Süßigkeiten verteilt werden und die Kinder diese auch nicht zur Brotzeit mitbringen sollen (Ausnahmen sind Geburtstage, Nikolaus oder Fasching, wo eine Kleinigkeit erlaubt ist).
Die Kinder erhalten bei uns täglich, nach vorheriger wöchentlicher Anmeldung (außer in den Schulferien) ein warmes Mittagessen, von einem Bio – Caterer.

Die Mittagsessenssituation gestaltet sich so:

- Die Kinder bekommen auf einem Zeigeteller vorgezeigt, was es heute zum Essen gibt.
- Jedes Kind darf selbst bestimmen was und wieviel es davon essen möchte.
- In der Mitte des Tisches wird ein Probierteller gestellt z.B. bei neuen Gerichten, oder Speisen, die die Kinder nicht kennen. Hierbei können sich die Kinder dann bedienen und ganz ungezwungen neue Dinge kosten.
- Die Mitarbeiterinnen sind Vorbild und gesellen sich zum Essen dazu, essen teilweise auch mit.
- Wir achten auf eine angenehme Tischkultur in entspannter Atmosphäre.
- Jeder hat seinen festen Platz bei den Mahlzeiten.

Grundsätzlich motivieren und ermutigen wir die Kinder täglich, freiwillig immer alles zu probieren und zu kosten, um ihren Geschmackssinn zu erweitern.

i) Sprache

„Bevor du urteilst – verstehe, bevor du verletzt – fühle, bevor du sprichst – denke!“

Sprache ist ein mächtiges Instrument. Wenn man sich ihrer richtig bedient, kann man viel erreichen. Auch im Kinderhaus ist die Sprache und unsere Worte die wir wählen, ein wichtiger Teil der Erziehung. Deshalb ist es uns sehr wichtig:

- Dass wir den Kindern auf Augenhöhe begegnen.
- Dass wir alles sprachlich begleiten und die Kinder informieren, was wir tun und auch nachfragen, ob das in Ordnung ist.
- Unsere Sprache ist freundlich, respektvoll und nicht abwertend.
- Wir achten auf Kongruenz, dass unsere Mimik und Gestik auch zum Gesprochenen passen.
- In schwierigen Situationen reagieren wir mit einer klaren, direkten und bestimmten Stimmlage, es wird aber nicht geschrien.
- Um dem Gesagten noch mehr Ausdruck zu verleihen und Aufmerksamkeit zu erlangen, kann man das Kind an der Schulter berühren oder an den Händen halten.
- Wenn Kinder sich nicht richtig artikulieren können, werden sie nicht verbessert, sondern das Wort/der Satz wird richtig wiederholt.
- Kein Kind wird gedemütigt oder diskriminiert.
- Wir pflegen den demokratisch – partnerschaftlichen Erziehungsstil und einen respektvollen Umgang miteinander.

j) Kinder untereinander

In der gegenseitigen Interaktion können Kinder untereinander sehr schonungslos sein. Auch körperliche Attacken wie schlagen, beißen, kratzen, zwicken, anschreien etc. kommen durchaus vor. Wenn wir zu der Überzeugung gekommen sind, dass eine Konstellation über einen längeren Zeitraum in der Gruppe nicht passt, behalten wir uns vor, ungünstige Kinderkombinationen zu trennen. Hierbei dürfen die Kinder auch noch einmal die Gruppe wechseln, um die Lage zu entzerren. Dies dient zum Schutz der beteiligten Kinder, vor körperlicher und verbaler Gewalt, sowie der gesamten Gruppe. Auch die übrigen Kinder der Kindergartengruppe haben das Recht, einen ungestörten und harmonischen Kindergartenvormittag zu erleben. Kommen diese Attacken nur manchmal bzw. nicht regelmäßig vor, muss das Kind mit Konsequenzen rechnen wie unter l) beschrieben. Falls es notwendig ist, ein anderes Kind zu schützen, wird das Kind, wenn es durch verbale Aufforderungen nicht ablässt von dem anderen Kind, auch körperlich kurz festgehalten und entfernt. Passieren diese Attacken mehrmals am Tag, muss das Kind von den Eltern abgeholt werden.

k)Gewalt an einer pädagogischen Fachkraft durch ein Kind

Leider kommt es immer häufiger vor, dass Kinder auch gegenüber ihren Bezugspersonen gewalttätig werden z.B. körperlich oder auch verbal. In diesem Fall setzen wir ebenfalls Grenzen wie unter l) beschrieben. Attackiert das Kind das pädagogische Personal, kann es auch sein, dass wir kurz die Hände festhalten müssen, zu unserem Eigenschutz. Zur Unterstützung werden immer andere Kolleginnen hinzugezogen. Passieren diese Attacken mehrmals am Tag, muss das Kind abgeholt werden.

I)Konsequenzen

Sind wir zu der Überzeugung gekommen, dass wir den Kindern nach mehrmaligen Aufforderungen eine Grenze setzen müssen, dann bedienen wir uns hier im Kinderhaus an folgenden Möglichkeiten.

- Das Kind kann an diesem Tag oder länger die Spielecke nicht mehr besuchen (z.B., wenn es sich weigert diese aufzuräumen)
- Das Kind bekommt vom Erwachsenen eine Aufgabe und darf sich am Tisch beschäftigen, wenn es z.B. verbal oder körperlich ein anderes Kind angeht.
- Das Kind wird abgelenkt und bekommt die Möglichkeit mit seiner Erzieherin etwas zu spielen/basteln etc. (es ist z.B. sehr aufgedreht, findet nicht ins Spiel, stört andere Kinder).
- Das Kind darf eine andere Gruppe besuchen (dies tritt ein, wenn es besser ist die Fachkraft und das Kind zu trennen, um den Konflikt zu entschärfen und Abstand zu gewinnen).

Grundsätzlich wird das päd. Personal in unserer Einrichtung regelmäßig darauf hingewiesen, falls sie in eine Lage kommen, in der sie spüren, dass eine Überforderung eintritt, sie sich Hilfe von anderen Kollegen*innen zu suchen. Es ist wichtig, aus einer akuten Lage auszutreten, um die Situation an einen anderen ruhigen und besonnenen Pädagogen zu übergeben.

4. Prävention

a) Personalentwicklung

Schon vor der Einstellung der neuen Mitarbeiter*innen wird darauf geachtet, dass sich das Personal nichts zu Schulden hat kommen lassen. Deshalb wird von jedem/er zukünftigen Mitarbeiter*in ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Schon beim Vorstellungsgespräch wird den Bewerber*innen mitgeteilt, dass uns als Träger der Kinderschutz sehr wichtig ist. Bei der Führung durch die Einrichtung, werden einige Beispiele aus dem Verhaltenskodex genannt, umso schon sehr früh zu verdeutlichen welche Ziele wir haben und wie der Umgang im Kinderhaus miteinander ist. Anschließend bekommt die Bewerberin die Willkommensmappe mit dem enthaltenen Schutzkonzept, um sich auch zuhause nochmal darauf vorbereiten zu können, ob dies der richtige Arbeitsplatz für sie ist. In den ersten Arbeitstagen sollte das Schutzkonzept, der Verhaltenskodex und die Selbsterklärung dann unterschrieben vorgelegt werden.

b) Stellenausschreibung

In den Stellenausschreibungen achten wir darauf, dass die pädagogischen Besonderheiten der Einrichtung und die notwendige Profession gemäß der Funktion der zu besetzenden Stelle benannt wird. Außerdem legen wir Wert darauf, dass die Bewerber*innen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das BayKiBiG alle notwendigen Qualifikationen mitbringen.

c) Bewerbungsgespräche

Die Bewerbungsgespräche finden im Rathaus statt. Anwesend sind dabei die Kinderhausleitung und der Kindertagesstättenkoordinator. Handelt es sich um die Bewerbung für eine leitende Position, dann nimmt zusätzlich die Geschäftsstellenleitung und/oder der Bürgermeister selbst an diesem Bewerbungsgespräch teil. Anschließend wird ein Termin vereinbart, bei dem die Bewerber*innen eine ausführliche Hausführung und eine Beschreibung der Einrichtung bekommen. Im Kennenlerngespräch wird die Wichtigkeit des Schutzkonzeptes, die partizipative Bildungs- und Erziehungsarbeit, sowie das Leitbild der Einrichtung erläutert. Auch werden Vorkenntnisse zum Schutzkonzept erfragt. Wir stellen den Bewerber*innen die Fortbildungsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten auch im Bezug zum Thema Schutzkonzept und Partizipation dar.

d) Einstellung, Mitarbeitergespräche

Jeder neue Mitarbeiter*In bekommt eine Willkommensmappe ausgehändigt. Sie enthält alle notwendigen Schriftstücke, die für die Arbeit nach dem internen Qualitätsstandard wichtig sind. Ebenso werden dem neuen Kollegen*innen die Hauskonzeption, das Schutzkonzept und das Beschwerdeverfahren zum Lesen bereitgestellt. Einmal im Jahr findet mit jedem Kollegen*Innen ein Mitarbeitergespräch zusammen mit der Leitung statt. Bei Neueinstellung wird das Mitarbeitergespräch vor Ablauf der Probezeit geführt, meist nach der Hälfte der Probezeit. Es wird besonders auf die Umsetzung des Schutzkonzeptes und des Verhaltenskodexes geachtet. Des Weiteren wird reflektiert, wie der Start gelungen ist, ob der Mitarbeiter zufrieden ist, aber auch ob die Leitung mit dem bisherigen Einsatz der Kollegen*in zufrieden ist. Grundsätzlich werden im Mitarbeitergespräch Erfolge der pädagogischen Arbeit besprochen, individuelle Hilfsmaßnahmen für die Mitarbeiter*Innen thematisiert und sich über die Fortschreitung der Qualifizierung (Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen, Fortbildungen, Schulungen) ausgetauscht. Auch ein Feedback an die Leitung ist stets gewünscht. Die Einarbeitung findet über die direkten Kollegen*innen in der Gruppe und über die Leitung statt.

e) Fachwissen in allen Bereichen

Unser Erziehungsteam verfügt über das erforderliche Fachwissen, sowie über Handlungskompetenzen, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtung umzusetzen und die Kinder entwicklungsgerecht zu begleiten. Die Erzieher*innen moderieren die Lernphasen der Kinder und sind ebenfalls bereit dazuzulernen. Wir verstehen uns als Berater*innen und Ansprechpartner*innen, indem wir Lern- und Bildungsprozesse anregen und die Kinder in ihren persönlichen Lernbestrebungen und in ihrer Eigentätigkeit unterstützen und motivieren. Wir zeigen Verständnis, geben Orientierung, lassen den Kindern gleichzeitig Freiräume für eigene Handlungen und Entscheidungen. Durch einen einfühlsamen, vertrauensvollen Umgang miteinander sind wir verlässliche Bezugspersonen. Im gemeinsamen Handeln entwickelt sich emotionale Sicherheit und eine vertrauensvolle Atmosphäre, in der sich die Kinder wohl und geborgen fühlen. Zum Thema Kinderschutz gibt es in unserem Haus einen Kinderschutzbeauftragen, der sich regelmäßig weiterbildet und das gesamte Team über die Lerninhalte informiert. Jede Mitarbeiterin hat die Möglichkeit jährlich an Fortbildungen teilzunehmen und sich über Themen weiterzubilden, die für die Qualitätssicherung unseres Hauses nötig sind.

f) Kommunikation und Wertekultur

Wöchentlich finden Teams zum Austausch, zur Planung, Besprechung und Reflexion statt:

- ✓ im Kleinteam
- ✓ im Großteam
- ✓ im Erzieher- bzw. Gruppenleitungsteam

Auch unter dem Kindergartenjahr gibt es immer wieder Tage zur Qualitätsweiterentwicklung, Reflexion, Planung und Beteiligung.

g) Feedbackkultur, Supervision, Mitgestaltung und Reflexion

Unsere Einrichtung pflegt eine aktive Feedbackkultur. Die Mitarbeiter und Eltern finden jederzeit ein offenes Ohr bei der Leitung für Ihre Belange. Supervisionen stehen uns jederzeit zur Verfügung und können bei Bedarf sofort beantragt werden. Diese Hilfsmaßnahme gehören ebenfalls zur festen Struktur der Einrichtung und geben die Möglichkeit zu Fallbesprechungen und Klärung jeglicher Unstimmigkeiten. Die wichtigsten Kernprozesse unserer Dienstleistung sind in pädagogischen und strukturellen Standards festgeschrieben (siehe Willkommensmappe, BayKiBiG). Die Mitarbeiter*innen werden in die Verfahrensabläufe unterwiesen. Wir sichern die Qualität der gesamten Einrichtung durch regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung unseres Leistungsangebotes, durch regelmäßige Besprechungen und Fortbildungen. Bei der Planung, Durchführung, Auswertung und Anpassung der Dienstleistung, orientieren wir uns an den Bedürfnissen unserer Kunden zur Erhöhung der Kundenzufriedenheit (z.B. durch Elternbefragungen als Qualitätsinstrument).

h) Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Beschwerden durch die Kinder
Das Team ist sich bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher wird darauf geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z.B. bei Tischgesprächen, im Morgenkreis, in 1:1 Situationen oder in jährlichen Kinderumfragen). Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Die Erzieher*innen signalisieren den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden. Sie dürfen ihren Unmut über Dinge, die sie stören gerne äußern. Das pädagogische Personal wird dann mit dem Kind das „Problem“ analysieren und reflektieren. Es werden stets zufriedenstellende Lösungen und Kompromisse gefunden. Aus diesem Grund lernen die Kinder den Zusammenhang zwischen einer Beschwerde und der daraus folgenden Konsequenz kennen.

Beschwerden durch andere Personengruppen (Eltern, Personal)

„Wir sprechen miteinander, nicht übereinander“

Jeder hat das Recht in einem qualifizierten, konstruktiven und respektvollen Rahmen seine Meinung zu äußern und wenn nötig seine Kritik anzubringen.
Im Kinderhaus wird der Unmut in erster Linie mit der betreffenden Person selbst geregelt. Ist die Situation etwas verfahrener, oder kommen beide Parteien auf keine Lösung, wird als neutrale Person die Leitung, der Träger, der Elternbeirat oder ein Supervisor hinzugezogen.

Folgende Vorgehensweise ist angedacht:

Beschwerde -> Gespräch ohne Erfolg:	Neutraler Ansprechpartner:
Mitarbeiter untereinander	Leitung
vom Mitarbeiter – über Eltern	Leitung
vom Mitarbeiter – über Leitung	Träger
vom Mitarbeiter – über Träger	Leitung
von der Leitung – über die Mitarbeiter	Träger
von Eltern – über die Mitarbeiter	Leitung, Elternbeirat
von Eltern – über die Leitung	Träger, Elternbeirat
von Eltern – über denTräger	Leitung, Elternbeirat

i) Sexualpädagogik

Es ist bekannt, dass sexueller Missbrauch zu 52% im familiären Umfeld, zu 32% in Institutionen, zu 9% im weiteren sozialen Umfeld und zu 7% durch Fremdtäter stattfindet. Aus diesen Fakten leiten wir als Kinderhaus ab, dass eine Bewusstmachung des Themas unumgänglich ist, da jedes 5. Kind in irgendeiner Form betroffen zu sein scheint. Somit bedarf es einer Haltung der Achtsamkeit. Dabei geht es nicht darum, allem und jedem zu misstrauen, oder um „totale Kontrolle“ – es geht uns bei den „kleine Eule Kindern“ darum, Vertrauen aufzubauen, den Kindern Gelegenheit zum Erzählen zu schaffen und ihnen aufmerksam zuzuhören. Wir wissen: Missbrauch erfolgt bevorzugt in einem Umfeld, das eine Aufdeckung unwahrscheinlich macht, z.B.

- einer Tabuisierung des Themas
- eine Überstrukturierung aufweist (es ist absehbar, wann sich welches Kind wo allein aufhält)
- keine oder kaum Strukturen aufweist (keiner weiß, wann und wo sich die Kinder genau aufhalten)
- wenig Sexualerziehung vermittelt wird
- kein Wissen über Hilfsmöglichkeiten besteht

Deshalb sensibilisieren wir in vielen Aspekten wie z.B. Tagesablauf, Bezugspersonen, Beschwerdemanagement, Transparenz und in unserem Kinderschutzkonzept. Wir stehen in Verbindung mit einem Netzwerk von Hilfe- und Kontaktmöglichkeiten, dieses fortlaufend aktualisiert und erweitert wird.

Im Folgenden sind viele wichtige Punkte des Kinderschutzes verankert.

- Die altersgemäße Aufklärung der Kinder schon ab dem ersten Kindergartenjahr.
- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die nur Mama und Papa machen dürfen?
- Was sind Sachen (z.B. Berührungen, Küsse, Gestik, Ausdrücke), die niemand ohne mein Einverständnis machen darf?
- Wo sind meine persönlichen Grenzen?
- Ich habe Rechte auch als Kind, Grenzen zu setzen!
- An wen wende ich mich, wenn jemand etwas gemacht hat?
- Ich darf „NEIN“ sagen! An wen wende ich mich, wenn ein/e Erzieher*in nicht auf „STOP“ hört?
- An wen wende ich mich, wenn Mama oder Papa (oder ein anderes Familienmitglied) nicht auf STOP hört?
- Projekt „Mein Körper und Ich“, „Meine Gefühle – Deine Gefühle“

j) Pädagogische Arbeit mit dem Körper

Es gibt pädagogisch gesehen einige Wege, die Kinder altersentsprechend an das Thema Sexualerziehung, Gefühle, mein Körper, „Nein“ sagen etc. heranzuführen.

- Projekte und Arbeit zur Wahrnehmung und Benennung des eigenen Körpers (z.B. Wie heißen alle Körperteile, inklusive der Geschlechtsteile).
- Kreative Projekte zur Darstellung und Einzigartigkeit des eigenen Körpers durch Malen, Bauen, Basteln, Formen, Bilderbuchbetrachtungen usw.
- Durch Turnen, Tanzen und Musikmachen mit dem eigenen Körper.
- Wie und wo sind meine körperlichen und seelischen Grenzen? („Mein Körper gehört mir!“)
- Wie wahre ich meine Grenzen (kleines Nein, großes Nein)?
- Wie verhalte ich mich in „unangenehmen“ Situationen? Was empfinde ich als angenehm/unangenehm und wie kann ich das äußern?
- Wahrnehmung, Benennung und Regulation von Gefühlen (z.B. Arbeit mit Emotionswürfeln, Arbeit mit Fotos von Emotionen der Kinder, regelmäßige Gesprächsrunden über Gefühle und der Umgang damit)
- Konfliktlösungsstrategien erarbeiten

k) Wickelsituation

Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Säubern seines Intimbereiches durch bestimmte Bezugspersonen abzulehnen. Der Wickelvorgang wird vorrangig von festen Teammitgliedern des Kinderhauses übernommen. Auf Wunsch des Kindes dürfen aber auch Praktikanten nach einer Einweisung, diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder findet, zum Schutze der Privatsphäre der Kinder, in gesonderten Räumlichkeiten statt. Hierbei wird die Tür jedoch nie ganz geschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Mitarbeiter.

l) Toilettengang

Die Toilettensituation bei uns ist halboffen gestaltet. Es sind mehrere Kindertoiletten in einem Waschraum untergebracht. Jede Toilette hat aber seine eigene Kabine, die von den Kindern selbst durch einen Riegel abgesperrt werden kann. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Dennoch haben alle Kinder trotzdem die Möglichkeit, einen Toilettengang in privater Atmosphäre zu absolvieren. Hierfür gibt es eine abschließbare Toilette, die aber im Notfall durch den Erzieher/die Erzieherin von außen geöffnet werden kann. Vor dem Öffnen einer Toilettentür – egal ob verschlossen oder unverschlossen – kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“). Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt, ob eine bestimmte Bezugsperson beim Säubern helfen darf.

m) Eincremen mit Sonnencreme

Das Eincremen mit Sonnencreme wird am Morgen zuhause durch die Eltern erledigt. Muss im Kinderhaus nachgecremt werden, führen die Kinder dies möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln, Toilettengang etc. werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der Wahl der eincremenden Bezugsperson respektiert.

n) Nacktheit/Doktorspiele

Jedes Kind hat das Recht darauf, Nacktheit abzulehnen. Kein Kind wird gegen seinen Willen gezwungen, sich auszuziehen, auch nicht, wenn im Garten mit Wasser gespielt wird. Die Kinder tragen angemessene Badebekleidung. Die Bezugspersonen der Einrichtung achten zudem darauf, dass kein Gruppenzwang auf einzelne Kinder bezüglich Nacktheit, oder Ausziehen ausgeübt wird. Wenn einmal in der Woche Turnen stattfindet und die Kinder sich umziehen, bleibt die Unterwäsche an. Möchte sich ein Kind nicht vor den anderen Kindern entkleiden, hat es die Möglichkeit schon am Morgen, mit Turnkleidung in das Kinderhaus zu kommen.
Die Kinder dürfen ihre Körper gegenseitig erkunden, das ausdrückliche Einverständnis aller beteiligten Kinder ist dabei vorausgesetzt. Aufgrund der Verletzungsgefahr ist es den Kindern jedoch verboten, sich Dinge einzuführen. Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich Nacktheit und sogenannter „Doktorspiele“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden, seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein Gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter den Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

o) Schlafsituation/Ausruhen

Die Schlafsituation wird in der Krippe, wenn möglich, immer von festen Bezugspersonen begleitet. Die Kinder dürfen sich dabei auch zu den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht. Kinder dürfen sich in der Schlafsituation entkleiden, falls das ihr Wunsch ist. Sie werden aber zu keiner Zeit von der Bezugsperson dazu aufgefordert, oder ermuntert.

p) Empathie

Kinder haben das Recht auf Gleichheit. Die Bezugspersonen achten darauf, kein Kind zu bevorzugen, oder zu benachteiligen. Gleichheit bedeutet für das Team des Kinderhauses jedoch nicht, dass alle Kinder identisch behandelt werden. Die Individualität der Kinder (Temperament, Entwicklungsstand, Vorlieben) wird von den Bezugspersonen feinfühlig wahrgenommen und berücksichtigt. Somit wird jedem Kind gleichermaßen Wertschätzung und Toleranz entgegengebracht. Aufgestellte Regeln gelten für alle Kinder gleichermaßen.
Kinder haben das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung. Es wird darauf geachtet, in den Tagesablauf des Kinderhauses genügend Phasen des Freispiels zu integrieren, zum Beispiel ist nach dem Mittagessen in jeder Altersgruppe eine Ruhepause eingeplant. Die Bezugspersonen entscheiden individuell und möglichst in Absprache mit den Kindern, wie diese Ausruhphase aussieht (CD hören, auf der Couch ruhen, lesen, malen, im Garten spielen usw.). Darüber hinaus hat jedes Kind das Recht, zusätzliche Ruhepausen einzufordern. Die Bezugspersonen räumen diesen Bedürfnissen der Kinder eine höhere Priorität ein. Kinder haben das Recht auf die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Die pädagogischen Bezugspersonen nehmen die Kinder als eigenständige Persönlichkeiten wahr. Die Förderung wird dementsprechend individuell gestaltet, ebenso wie die Eingewöhnung. Die Kinder werden nicht in Geschlechterrollen gedrängt und werden in der Entwicklung eigener Interessen und der eigenen Persönlichkeit gefördert.

q) Resilienz

Wenn sich Personen trotz belastender Lebensumstände und Krisen psychisch gesund entwickeln, wird von Resilienz gesprochen. Die Fähigkeit zur Resilienz entwickelt sich in einem dynamischen Interaktionsprozess zwischen Individuum und Umwelt und ist eine variable Größe über die gesamte Lebensspanne eines Menschen. Wesentlichen Einfluss auf die Resilienzentwicklung haben Schutzfaktoren, die die Auftretenswahrscheinlichkeit von Störungen beim Vorliegen von Belastungen vermindern. Dabei wird zwischen personalen und sozialen Schutzfaktoren unterschieden. Einen zentralen Schutzfaktor stellt eine stabile, wertschätzende Beziehung zu einer Bezugsperson dar. Diese Bezugsperson möchten wir familienbegleitend für die Kinder sein. Wir möchten den Kindern Möglichkeiten an die Hand geben, dass sie robust ins Leben gehen können und mit Problemen gut umgehen können, zum Schutz ihrer geistigen und körperlichen Gesundheit. Ein wichtiges Instrument hierbei ist wieder die Partizipation, das Mitspracherecht, um eigene Bedürfnisse zu äußern und persönliche Grenzen zu setzen. Ebenfalls geben Struktur, Beständigkeit und Regeln Sicherheit im Alltag und erleichtern das Zusammenleben.

r) Leitung

Die Wahrnehmung der Leitungsaufgaben ist entscheidend dafür, dass eine Kindertagesstätte qualitativ und professionell gut geführt wird. Die Leitung trägt in besonderem Maße Verantwortung für die dort angewandten pädagogischen Methoden und den Umgang mit Kindern. Sie hat eine besondere Vorbildfunktion und darüber hinaus die Pflicht, die Verantwortlichen des Trägers über alle wesentlichen Entwicklungen und Vorkommnisse in der Kindertagesstätte zu informieren. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, Verfahren zum präventiven Kinderschutz in der Einrichtung zu etablieren. Sie ist im Regelfall gegenüber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt und für die Organisation in der Kindertagesstätte verantwortlich. Dies bedeutet, dass Kitaleitungen gemeinsam mit dem Träger dafür Sorge tragen müssen, dass das Kindeswohl und der Schutz vor Gewalt in der Einrichtung gewährleistet sind. Dazu zählen einerseits Maßnahmen, oder allgemeine Umgangsweisen in der Einrichtung, mit denen Kinder gegen Übergriffe und Gewalt gestärkt werden, aber auch die Implementierung von Kinderrechten und Beteiligungsverfahren in den Einrichtungen. In der pädagogischen Konzeption ist näher darzustellen, wie der Kinderschutz in der Kindertagesstätte gewährleistet, sowie umgesetzt wird und wie verhindert werden kann, dass es zu Übergriffen in der Einrichtung kommt. Neben der Personalführung und Personalweiterentwicklung sind beispielsweise Aufgaben der Teamentwicklung, einschließlich der Kooperationsförderung und Qualifizierung, das Einräumen von Raum und Zeit für fachliche Diskussionen, Fallbesprechungen, sowie kollegiale Beratung wichtige Standards einer guten Leitungstätigkeit. Zur Personalführung zählt auch im Blick zu haben, wie weit die Mitarbeiter*innen im Team den Anforderungen im pädagogischen Alltag gewachsen sind. Auch Überforderungssituationen und Stress können zuweilen zu Reaktionen führen, die zumindest als unpädagogisch gelten dürften, wenngleich dies keine Rechtfertigung darstellt.

s) Teamkultur

Ein Team zeichnet sich trotz aller kollegialen Verbundenheit auch durch eine professionelle Distanz aus. Es bedarf eines Austauschs der Kolleginnen und Kollegen über die pädagogischen Ziele und das pädagogische Vorgehen. Dies findet sowohl in informellen Gesprächen, als auch in anberaumten Fallbesprechungen statt. Hier müssen auch Diskrepanzen im pädagogischen Verhalten angesprochen werden. Für Teams besteht also die Aufgabe, einerseits sehr wertschätzend miteinander umzugehen und sich andererseits kritisch distanziert einen gemeinsamen Lernprozess zu vollziehen. So ist es hilfreich, wenn sich alle zugestehen, lernen zu müssen und sich in einem ständigen Prozess der Weiterentwicklung zu befinden. Für die immer neue Anregung dieses Lernprozesses tragen wiederum die Leitung und der Träger die Verantwortung.

Folgende Maßnahmen sind in unserem Schutzkonzept festgelegt, um die Wahrscheinlichkeit, dass Täter*innen in die Einrichtung kommen, verringert wird:

- Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen.
- Bei Vorstellungsgesprächen wird darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auf der Grundlage dieses Schutzkonzeptes basiert.
- Beim Einstellungsverfahren wird von allen Teammitgliedern ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.
- Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in der täglichen Umsetzung reflektiert.
- Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen.
- Es gibt gruppenübergreifende Angebote für die Kinder, so dass jedes Teammitglied alle Kinder und alle Kinder alle Teammitglieder kennen.
- Hospitationen der Fachkräfte in anderen Gruppen zum Zwecke der Beobachtung, des Feedbacks und der gegenseitigen Reflexion sind möglich.
- Die Leitung ist zusätzlich Springerin und arbeitet ebenfalls in den Gruppen mit, um u.a. stets aktuell über die Arbeitsweise ihrer Kollegen*innen informiert zu sein.
- Jede Gruppenleitung ist auch zusätzlich Kinderschutzbeauftragte(r), nicht nur für die eigene Gruppe, sondern für alle Kinder und alle Eltern des Kinderhauses. Dadurch besteht einerseits für alle Kinder und Eltern eine vielfältigere Möglichkeit, sich an verschiedene Personen/Gruppenleitungen wenden zu können - und andererseits fühlt sich jede Gruppenleitung gleichermaßen, für jede Meldung verantwortlich.
- Es finden mehrmals in der Woche Besprechungen statt.
- Die Mitarbeiterinnen werden explizit darauf hingewiesen auffällige Situationen und Gespräche zu dokumentieren.

t) Träger

Um einen guten Austausch mit dem Träger zu fördern, wurde ein Fachgremium ins Leben gerufen, welches sich aus Vertretern von Gemeinderat, Kinderhausleitungen, Kindergartenreferenten, Geschäftsleitung und den Elternbeiratsvorständen zusammensetzt. Hier soll nun künftig ebenfalls eine enge Zusammenarbeit stattfinden, um die Qualitätssicherung der Kindertageseinrichtungen in allen Bereichen zu gewährleisten.
Die Kinderhausleitung wird einmal im Jahr zum Mitarbeitergespräch eingeladen, um ihre Arbeit zu reflektieren, aber auch um dem Träger ein Feedback geben zu können, ob die Zusammenarbeit und das Engagement des Trägers ausreichend sind.

u) Elternarbeit

Die Eltern finden unser Schutzkonzept auf unserer Homepage www.kleine-eule-poettmes.de. Jede Neuaufnahme wird darauf aufmerksam gemacht, sich das Schutzkonzept durchzulesen, um die Inhalte unserer Arbeit erfassen zu können.
Jährlich finden Entwicklungsgespräche statt, um einen guten Austausch und eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten. Bei Bedarf werden auch weitere Hilfsangebote erläutert, die in Anspruch genommen werden können (z.B. Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Erziehungsberatung) Für Tür- und Angelgespräche steht das päd. Personal immer zur Verfügung, ebenso für außertourliche Elterngespräche. Die Kinderhausleitung steht den Eltern ebenfalls jederzeit für Gespräche zur Verfügung.

v) Mitarbeit externer Personen

Oft ist es in Zeiten von Personalmangel und Krankheitswellen nicht mehr möglich, den Kindergartenbetriebe aufrecht zu erhalten. Hier wurde nun die Initiative ins Leben gerufen, dass uns ehrenamtlich Elternteile unterstützen dürfen, um keine Gruppen schließen zu müssen und zum Schutz der Kinder nach §47 SGB VIII, dass das päd. Personal seiner Aufsichtspflicht noch nachkommen kann und keiner alleine in einer Gruppe arbeiten muss.
Bedingung dafür ist, dass die Person ein aktuelles Führungszeugnis vorlegen kann und immer eine Fachkraft anwesend ist. Der Laie darf nicht mit den Kindern alleine sein.

w) Inklusion

Inklusion ist nicht nur eine schöne Idee, sondern ein Menschenrecht. Inklusion bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, ausgegrenzt oder an den Rand gedrängt werden darf. Als Menschenrecht ist Inklusion unmittelbar verknüpft mit den Ansprüchen auf Freiheit, Gleichheit und Solidarität. In unserer Einrichtung verstehen wir es als selbstverständlich an, dass jedes Kind Mitglied in unserer Gemeinschaft ist, alle Kinder gleichberechtigt behandelt werden und jedes Kind mit seinen Stärken und Schwächen so angenommen wird wie es ist, egal welcher Nationalität, Hautfarbe, Religion es angehört und ob es einen erhöhten Förderbedarf hat oder nicht.

x) Partizipation im Einrichtungsalltag

Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht. Es genügt also nicht, lediglich Perspektiven, Erfahrungen und Meinungen einzuholen, sondern es geht um die Einräumung von Entscheidungskompetenzen.
Nicht nur Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern ein Mitspracherecht zu, in allen Angelegenheiten, die sie berühren, ein Recht auf Partizipation ist auch an vielen Stellen im Bundes- und Landesrecht verankert. Das SGB VIII in Artikel 45 knüpft ganz konkret die Betriebserlaubnis von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe an die Gewährleistung des Wohls und der Rechte von Kindern und Jugendlichen. Diese Gewährleistung, so das Gesetz, ist u.a. dann anzunehmen, wenn in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.
Trotz der bislang fehlenden Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz macht die derzeitige Rechtslage die Partizipation von Kindern also unumgänglich. Unverzichtbar ist sie aber ohnehin aus folgenden pädagogischen Gründen:

Denn Partizipation
- fördert soziale und z.T. fachliche Kompetenzen.
- liefert einen wichtigen Beitrag zur Zufriedenheit aller Beteiligten.
- ist ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse.
- versteht Kinder als Expert*innen in eigener Sache und verschafft unverfälschte Einblicke in ihre Lebenswelten.
- ist ein Erfahrungsgewinn.
- bedeutet eine Erweiterung des Handlungsrepertoires.
- ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit.

Für gelingende Partizipation müssen einige Kriterien erfüllt sein:
- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt.
- Beteiligung ist für alle Kinder möglich.
- Die Ziele und Entscheidungen sind transparent.
- Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.
- Die Kinder wählen die für sich relevanten Themen aus.
- Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
- Es werden ausreichend Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisation zur Verfügung gestellt.
- Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.

Im Kinderhaus „Kleine Eule“ werden demokratische Teilhabe und Partizipation auf vielen Ebenen gelebt:

Mit den Kindern

- ✓ Die Kinder werden regelmäßig nach ihrer Meinung, ihren Bedürfnissen und ihren Anliegen gefragt (in den Gruppen, beim Morgenkreis, bei Tischsituationen, in der täglichen Arbeit, bei gruppeninternen Entscheidungen).
- ✓ Es gibt regelmäßig stattfindende Kinderkonferenzen, bei denen alle Kinder ihre Belange vorbringen und ihre Interessen anbringen können. Anschließend finden demokratische Abstimmungen statt.
- ✓ Viele Projektthemen erfolgen unter Einbezug der Interessen der Kinder oder werden von diesen situationsorientiert initiiert.

Mit den Eltern

Zur Sicherung des Qualitätsmanagements, finden jährlich schriftliche Umfragen statt, in denen Eltern Lob, Kritik, Anregungen, Verbesserungsvorschläge etc. anbringen können.
Zusätzlich finden 2–3-mal im Jahr Sitzungen mit dem Elternbeirat statt, bei dem die Elternteile alle Belange anbringen können, die sie beschäftigen. Die Leitung gibt dort ebenso Feedback über die geleistete Arbeit und die Vorgänge im Kinderhaus.
Im Eingangsbereich finden die Eltern ebenfalls einen „Feedbackkasten“ vor, in den sie jederzeit (auch anonym) Lob, Kritik, Ideen und Anmerkungen einwerfen können.

y) Grenzen der Partizipation

Die Grenzen des Mitspracherechts bei Eltern und Kindern sind erreicht, wenn das Wohl der Kinder dadurch gefährdet ist, pädagogische Abläufe nicht mehr reibungslos von statten gehen können, sich die Wünsche nicht mit der Konzeption des Hauses decken oder gegen die Vorgaben des BayKiBiG sind.

5. Intervention

a) Handlungs- bzw. Notfallplan intern (Auslöser Mitarbeiter)

Was ist zu tun, wenn eine Beobachtung von außen – beispielsweise durch die Eltern – an die Kindertageseinrichtung herangetragen wird, oder auch wenn ein Fehlverhalten innerhalb des Systems der Kindertagesstätte z.B. durch Mitarbeitende beobachtet wird?
Grundsätzlich sollte dabei insbesondere der Schutz des Kindes aber auch der der betroffenen Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters im Mittelpunkt stehen. Erlangt der Träger einer Kindertagesstätte Kenntnis von Vorfällen, die das Wohl der Kinder gefährden können, so hat er diese zu bewerten und selbst eine eigene Einschätzung vorzunehmen. Er ist dafür verantwortlich, dass das Wohl der Kinder sichergestellt ist und muss anhand der ihm bekannt gewordenen Tatsachen eine Entscheidung über das weitere Vorgehen treffen. Auf den Abschluss eines Strafverfahrens, das bis zu mehreren Jahren dauern kann, darf er nicht warten. Zudem gilt die Unschuldsvermutung, die das Strafrecht kennt, hier nicht. Für die Annahme einer Kindeswohlgefährdung kommt es weder auf die Verwirklichung eines Straftatbestandes an noch auf einen strafrechtlichen Schuldnachweis. Im Folgenden werden Hinweise zu Maßnahmen gegeben, die je nach Einzelfallbetrachtung in die Wege geleitet werden sollten, wenn Kindeswohlgefährdungen vermutet werden.

- Dokumentation von Hinweisen und Beobachtungen (interne Dokumentation)
- Weitergabe der Informationen intern (Leitung, Träger) und in Bezug auf Meldepflichten an die Aufsichtsbehörden (zuständiges Jugendamt)
- Information der/s Beschuldigten und ggf. Stellungnahme, Bewertung und Entscheidungsoptionen
- Freistellung vom Dienst, Info an Eltern und falls nicht schon gegeben an die Aufsichtsbehörde

Wenn eine vertiefte Prüfung erforderlich ist, soll der Träger diese einleiten; eventuell Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft.

Keine belastbaren Hinweise mehr beobachtet, keine Beweise	*Weitere belastende Hinweise werden beobachtet, eindeutige Beweise*
Info der Verfahrensbeendigung an Beschuldigten, Aufarbeitung im Team	Gefährdung durch Mitarbeiter wurde festgestellt -> Betroffene informieren, arbeitsrechtliche Schritte einleiten, evtl. Strafanzeige - Unklarheit, ob Vorwürfe zutreffen, dann abwägen, ob weitere Aufklärung durch Kindertagesstätte erfolgversprechend ist, oder ob diese durch andere Stellen (z.B. Staatsanwaltschaft bei schweren Vorwürfen) erfolgen soll.

Weitere Maßnahmen bei einer festgestellten Kindswohlgefährdung:

- Für betroffene Kinder und Eltern wird eine Beratung bzw. Therapie empfohlen.
- Für nicht unmittelbar betroffene Kinder und Eltern -> Elterninformationen zum Umgang mit der Situation, Gruppengespräche zur Aufarbeitung
- Für Fachkräfte und Leitung -> Teambesprechung, Supervision, Einzelcoaching
- Für Träger und Leitung -> Überprüfung der Organisationsstruktur, der Präventions- und Sicherheitskonzepte, der pädagogischen Konzeption.
- Für die Öffentlichkeit-> Presseinfo

Sonderfall Strafanzeige

Ein Strafverfahren kann aufgrund verschiedener Sachverhalte eingeleitet werden. Zum einen können beispielsweise betroffene Eltern Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft stellen. Auch der Träger selbst oder Beschäftigte der Kindertageseinrichtung können Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufnehmen, mit dem Ziel, ein Strafverfahren gegen Mitarbeitende in der Kindertagesstätte einzuleiten. Grundsätzlich kann sich jede Bürgerin oder jeder Bürger, die oder der glaubt von einer Straftat Kenntnis erlangt zu haben, an die Strafverfolgungsbehörden wenden. Immer dann, wenn ein hinreichender Verdacht dafür besteht, dass eine Straftat begangen wurde, werden die Ermittlungen durch Polizei und Staatsanwaltschaft aufgenommen. Diese prüfen dann, ob Beweise dafür gegeben sind, dass eine Straftat durch eine bestimmte Person erfolgt ist. Kommt die Staatsanwaltschaft zu dem Schluss, dass eine Verurteilung ausreichend wahrscheinlich ist, so erhebt sie Anklage bei dem zuständigen Gericht, das dann nach einer eigenen Prüfung das Gerichtsverfahren eröffnet. Erst jetzt kommt es zu einer öffentlichen Verhandlung, in der über die Vorwürfe entschieden wird. In einzelnen Fällen kann das so genannte Strafbefehlsverfahren gewählt werden. Dabei kann unter bestimmten Voraussetzungen auf eine öffentliche Verhandlung verzichtet werden; der Strafbefehl ergeht schriftlich. Im Rahmen eines Strafverfahrens kann bei entsprechend erheblichen Straftaten auch ein Berufsverbot ausgesprochen werden. Dieses untersagt dem oder der Verurteilten eine Tätigkeit in dem entsprechenden Berufsfeld. Die Strafverfolgungsbehörden haben ihren Blick auf die Vergangenheit gerichtet. Ihr Auftrag geht dahin, zu prüfen ob Vorfälle in der Vergangenheit strafrechtlich geahndet werden müssen. Strafverfahren können sich erheblich in die Länge ziehen; eine Verfahrensdauer von mehreren Monaten bis zu 2 bis 3 Jahren ist keine Seltenheit. Wenn die Gefahr besteht, dass Kinder durch Mitarbeitende gefährdet werden könnten, so kann und darf nicht abgewartet werden. Unabhängig von der Einleitung und dem Ergebnis eines Strafverfahrens hat die Vertretung des Trägers selbst die Tatsachen, die ihr bekannt geworden sind zu bewerten und dann eine Entscheidung zu treffen, ob und in welchem Umfang Maßnahmen getroffen werden müssen, um Kinder in ihrer Einrichtung zu schützen. Kommt sie zu dem Schluss, dass einzelne Personen nicht mehr oder nur unter bestimmten Bedingungen in der Kindertagesstätte arbeiten können, so hat sie die entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Dabei ist es ohne Belang, ob das Verhalten strafrechtlich relevant ist. Auch Pädagogik, die keine Körperverletzung oder Misshandlung Schutzbefohlener darstellt und keinen Straftatbestand darstellt, kann in einer Kindertagesstätte nicht geduldet werden. Auch ist es denkbar, dass zwar ein Straftatbestand grundsätzlich vorliegt, die mitarbeitende Person aber wegen Krankheit nicht schuldfähig ist und deshalb eine Verurteilung ausgeschlossen ist. Auch dann muss der Träger handeln.

Aufsichtführende Behörden

Die Aufsicht über die Kindertagesstätten obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als „Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a)“ den überörtlichen Trägern, in vielen Bundesländern also den Landesjugendämtern. Ziel der Aufsichtsbehörden ist es, „Kindeswohlgefährdungen“ durch präventive Maßnahmen und wenn erforderlich auch durch Interventionen zu begegnen. Maßnahmen der Eingriffsverwaltung sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht breit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen. Die Selbständigkeit und Verantwortung des Trägers in Zielsetzung und Durchführung seiner Aufgaben bleiben unberührt, sofern das Wohl von Kindern nicht gefährdet ist. Das Betriebserlaubnisverfahren ist unter dem Blickwinkel der Sicherstellung des Kindeswohls immer präventiv angelegt. Die im Beratungskontext gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB VIII erteilten Hinweise zu den fachlichen Mindeststandards und den erforderlichen Rahmenbedingungen auf der Grundlage des Konzeptes der jeweiligen Einrichtung bilden dabei die Grundlage zur Erteilung einer Betriebserlaubnis durch einen entsprechenden Bescheid. Durch die Erteilung der Betriebserlaubnis wird signalisiert, dass bei Einhaltung aller vereinbarten Standards die strukturellen Voraussetzungen für die Sicherung des Kindeswohls in der jeweiligen Einrichtung gewährleistet sind. Werden in der Folge Tatsachen bekannt, die eine Kindeswohlgefährdung im Einrichtungskontext erkennen lassen, ist dem mit der gezielten Kontrolle der Zustände und Rahmenbedingungen in der Einrichtung zu begegnen.
Wenn der Träger seiner Verantwortung nicht gerecht wird, hat die Aufsichtsbehörde die Möglichkeit und die Verpflichtung im Rahmen der Eingriffsverwaltung tätig zu werden. Mängel zeigen können insbesondere im Zuge einer örtlichen Prüfung gemäß § 46 SGB VIII oder im Rahmen der Meldungen gemäß § 47 SGB VIII aufgedeckt werden. Bei der Feststellung von eingetretenen oder drohenden Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Wohls der Kinder oder Jugendlichen in einer Einrichtung wird ein abgestuftes Verfahren eingeleitet. Das abgestufte Verfahren kann folgende Maßnahmen umfassen: Beratung, nachträgliche Auflagen (Sonderauflage Tätigkeitsuntersagung nach § 48 SGB VIII) und Entzug der Betriebserlaubnis mittels Widerrufs oder Rücknahme.

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern (ISEF)

Durch die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern haben die Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, einen Anspruch auf Beratung, durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In unserem Haus ist die ISEF, Hr. Brickmann vom Jugendamt Aichach. Dies gilt auch bei Kindeswohlgefährdungen durch Mitarbeitenden in einer Kindertageseinrichtung. Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der insoweit erfahrenen Fachkraft werden in einer Orientierungshilfe der Jugendämter Aichach – Friedberg angegeben: „Die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft dient dazu, die Handlungssicherheit der Ratsuchenden im Umgang mit den Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen zu erhöhen und die dafür erforderliche fachliche Expertise und Kompetenz für alle Bereiche, in denen Personen in beruflichen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sicherzustellen. Sie dient dazu, die Ratsuchenden psychisch zu entlasten, (…) Ratsuchende darin zu unterstützen, mit Unsicherheiten und Ambivalenzen umzugehen und vorschnellen einseitigen Lösungen zu widerstehen. (…) Im Hinblick auf die betroffenen Kinder und Eltern sichert die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft als Instrument der Qualitätssicherung, dass sich der Umgang mit den Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, die Gefährdungseinschätzung und die weitere Verfahrens- und Hilfegestaltung an den gültigen rechtlichen Grundlagen und fachlichen Standards orientiert. In diesem Sinne unterstreicht das Instrument der insoweit erfahrenen Fachkraft den Grundgedanken eines kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutzes.“
Die Orientierungshilfe zeigt Qualitätsmerkmale für die Organisation eines Beratungsangebotes einer insoweit erfahrenen Fachkraft wie folgt auf:

- Die Organisation der Beratung stärkt die Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.
- Die Beratung entspricht der Idee eines kooperativen Kinderschutzes und ist so strukturiert, dass sie die verantwortlichen Rollen und Aufgabenwahrnehmungen verschiedener Akteure, Professionen und Handlungsfelder und deren Zusammenwirken fördert und den Schutz vor Kindeswohlgefährdung nicht einseitig an die Zuständigkeit einzelner Organisationen delegiert.
- Die Unabhängigkeit und Neutralität der Beratung sind gewahrt.

b) Handlungs- bzw. Notfallplan intern (Auslöser Kinder)

Im gegenseitigen Kontakt können Kinder untereinander im sozialen Bereich sehr schonungslos sein. Körperliche Attacken wie schlagen, beißen, kratzen, zwicken, anschreien, körperliche Übergriffe im Intimbereich etc. kommen durchaus vor. Auch verbale Angriffe sind keine Einzelfälle.
Sind wir durch unsere Beobachtungen zu der Überzeugung gekommen, dass ein Kind das Wohl eines oder anderer Kinder gefährdet, ergreifen wir folgende Maßnahmen.

- Die Kolleginnen beginnen mit der Dokumentation
- Kolleginnen aus anderen Gruppen oder die Leitung werden zur Beobachtung hinzugezogen
- Fachdienste werden miteinbezogen (ISEF, Fachaufsicht, Familienstützpunkt, Wildwasser etc.), auch zur Hospitation bzw. zum Gespräch eingeladen
- Elterngespräche werden einberufen
- Wenn bestimmte Kinderkonstellationen das Kind aggressiv macht etc. wird bei Bedarf ein Gruppenwechsel angestrebt
- Ebenso wird geprüft, ob ein Regelkindergarten mit seinen Rahmenbedingungen (große Gruppen, im Normalfall nur 2 Betreuer*innen etc.) die richtige Einrichtung für das Kind ist

c) Handlungs-bzw. Notfallplan extern (Auslöser durch Personen im nahen privaten Umfeld des Kindes)

Finden Beobachtungen statt, bei denen Mitarbeiter*innen auffällt, dass das Kindeswohl durch einen naheliegenden Verwandten des Kindes gefährdet ist, oder bekommt man hinweise dazu von außenstehenden Personen, gehen wir wie folgt vor:

- Die pädagogischen Fachkräfte beginnen mit der Beobachtung und Dokumentation
- Die Leitung wird informiert
- Die ISEF wird zur Beratung hinzugezogen
- Das zuständige Jugendamt wird miteinbezogen und eine Meldung zu §8a SGB VIII
- Elterngespräche werden einberufen
- bei schlimmen Vorfällen wird Strafanzeige gegen die betreffende Person gestellt

6. Vernetzung und Kooperation

a) Anlaufstellen – Hilfs – und Beratungsangebote

Frühförderstelle Josefinum

ADRESSE:
KJF Klinik Josefinum gGmbH

Kapellenstraße 30
86154 Augsburg

KONTAKT: Telefon 0821 2412 - 0

Frühförderstelle Hessing

Hessing Förderzentrum für Kinder und Jugendliche

Mühlstraße 55
86199 Augsburg

Telefon 0821 909 250 0
Mail info.foerderzentrum@hessing-stiftung.de

Heilpädagogin Fr. Emde

Kontakt
Conni Emde
Marktplatz 1
86556 Kühbach
post@heilpaedagogik-emde.de

Tel.: 0176/56975109

Familienstützpunkt Nord

Adresse: Am Marktplatz 18, 86554 Pöttmes

08253 9998360
familienstuetzpunkt-nord@evkiaugsburg.de

Jugendamt Aichach – Friedberg

Adresse:
Münchener Str. 9
86551 Aichach

Kreisjugendamt@lra-aic-fdb.de

Tel.: 08251/92-278

Koki – Netzwerk für frühe Kindheit

Anschrift
Außenstelle Friedberg
Konradinstr. 4,
86316 Friedberg
E-Mail: **koki@lra-aic-fdb.de**

7. Anhänge und Materialien

a) Quellenangaben

- www.co-coon.at
- www.indipaed.de
- Schutzkonzept Uni-Kindergarten e.V. München
- www.kita-bildungsserver.de

Ein Kinderschutzkonzept ist gekommen, um zu bleiben!
Aus diesem Grund wird das Konzept jährlich überprüft und aktualisiert!